

# Satzung des Streuobstvereins Heidenrod e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen Streuobstverein Heidenrod. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Verein : „Streuobstverein Heidenrod e.V.“ .

Sitz des Vereins ist in der Gemeinde 65321 Heidenrod

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz i.S. des § 52 der Abgabenordnung.
3.
  - a. Darunter wird verstanden: Erhalt, Sicherung, Schutz und Ausbau der regionalen und lokalen Streuobstbestände in der Region Rheingau-Taunus-Kreis mit Schwerpunkt in der Gemeinde Heidenrod, sowie die Aufrechterhaltung und Förderung einer naturnahen Pflege und Bewirtschaftung dieser Flächen. Damit einher geht der Erhalt und Schutz der vielfältigen Tier- und Pflanzenarten.
  - b. Streuobstbestände sollen als elementarer Teil der Kulturlandschaft und aus Gründen der Heimatpflege und zur Bewahrung der historisch gewachsenen Landschaftsbilder in der Region erhalten und ausgebaut werden.
  - c. Bei der Pflege und Neuanlage sollen alte Obstsorten, aber auch insbesondere regionale Sorten im Anbau gefördert werden. Somit werden die einzelnen Streuobstwiesen zu Genressourcen für kommende Generationen.
  - d. Durch den Anbau von Obstgehölzen und -hecken entstehen kleinstrukturierte Biotope, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen sollen. Naturnah bewirtschaftete und gepflegte Obstbestände können somit auch zu einem wichtigen Element der Biotopvernetzung zwischen naturnahen Wald- und Feldbiotopen werden.
  - e. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
    - i. Durchführung von Maßnahmen, welche der Förderung einer umweltgerechten und naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von vorhandenen oder neu zu schaffenden Streuobstbeständen dienen, z.B. Umweltbildung, Patenschaften, Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Satzungszweckes, Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes der Gemeinde.
    - ii. Gemeinsamer Einkauf von alten, insbesondere regional angepassten Obstsorten
    - iii. Falls aus der Tätigkeit des Vereins Produkte erzeugt werden, unterliegt die Vermarktung dem Verein nach geltender Satzung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwenden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Die Vereinsatzung ist bindend für jedes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass Beiträge erhoben werden.
3. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod, Austritt und Ausschluss.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist. Entscheidungen hierüber werden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen von dem geschäftsführenden Vorstand getroffen. Der Ausschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins (§2) unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Die Vereinsatzung ist bindend für jedes Fördermitglied.
5. Alle Mitglieder können über den Mitgliedsbeitrag hinaus Spenden an den Verein leisten.

### § 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft in dem Verein voraus.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Jahresmitgliederversammlung hat bis spätestens Ende Juni des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Sie wird in der Regel vom Ersten Vorsitzenden geleitet.

### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig;
- b) Wahl von einem/r Kassenprüfer/in für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfberichts des/der Kassenprüfers/in und Erteilung der Entlastung des Vorstands.

- d) Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- e) Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen.

#### § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen, sonstige Anträge mindestens eine Woche vorher.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Dem/r Ersten Vorsitzenden,
  - den zwei Stellvertretern/-innen des/r Ersten Vorsitzenden,
  - dem/r Kassierer/in.
  - Möglich ist die Wahl von vier weiteren Beisitzern/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus:
  - Dem/r Ersten Vorsitzenden,
  - den Stellvertretern/-innen,
  - dem/r Kassierer/-in
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Darunter der/die Erste Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in.
4. Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, können Vertreter/-innen durch den geschäftsführenden Vorstand bis zu Neuwahlen kommissarisch bestellt werden.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die Sitzungsergebnisse enthalten.

## §12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in zwei, im Abstand von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlungen jedes Mal von einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Heidenrod zu verwenden hat.

## § 13 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.